

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bearbeiter: Matthias Wolf
Telefon: 0385 588 89 152
E-Mail: matthias.wolf@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 210-366.03.03-08/23
Datum: 03.04.2023

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), Amt Ludwigslust-Land für die Gemeinde Wöbbelin,
WM V 510

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Wöbbelin (Wöbbelin III) hier: Stellungnahme im Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 21.03.2023
Ihr Zeichen: StALU-WM-54-4737-5712.0.1.6.2V-76156

Sehr geehrte Frau Dr. Dumrath,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Bewertung haben die Unterlagen zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Wöbbelin, Gemarkung Wöbbelin, Flur 4, Flurstück 104 vorgelegen (Stand: Januar 2022).

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgte in der Vergangenheit die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen (WEA) an Land über die Ausweisung von Eignungsgebieten (WEG) in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Für die zukünftige Festlegung der Windenergiegebiete an Land gelten die landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Arbeit M-V vom 07.02.2023.

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von WEA entgegenstehen könnten.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden.

Bisher sah kein Entwurf des Kapitels 6.5 Energie der Teilfortschreibung des RREP WM für den betreffenden Standort der WEA 5 die Festlegung eines Windeignungsgebietes vor. Ca. 400 m südlich des Standortes befindet sich hingegen das WEG 26/21 Wöbbelin. Dieses war bereits Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der WEA-Standort ist gemäß dem 3. Entwurf der Teilfortschreibung vom weichen Ausschlusskriterium EU-Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer überlagert. Dieser 500 m Abstandspuffer des Ausschlusskriteriums ist im o.g. Erlass vom 07.02.2023 nicht mehr enthalten und wird demnach zukünftig nicht mehr als Ausschlusskriterien zur Anwendung kommen.

Ferner sind für das Vorhabengebiet oder Teile davon im RREP WM die folgenden raumordnerischen Kategorien festgelegt:

- Tourismusentwicklungsraum
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Infrastrukturkorridor

Darüber hinaus ist laut LEP die folgende raumordnerische Gebietskategorie zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiet Tourismus
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Im Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Wöbbelin ist der betreffende Standort als Sonderbaufläche Windkraftnutzung ausgewiesen. Anders als der Vorhabenträger es ausführt, ist der nördliche Bereich der Sonderbaufläche und somit auch der WEA-Standort bisher nicht als WEG im Entwurf enthalten (siehe obenstehende Begründung).

Bei der zu treffenden Abwägung des Vorhabens im Lichte des § 2 EEG ist der Windenergie gegenüber den genannten Belangen ein höheres Gewicht beizumessen.

Bewertungsergebnis

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Wolf

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke, positioned to the right of the printed name 'Matthias Wolf'.

